

Satzung des N-Club International e.V.

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen: **N-Club International e.V.**
2. Er ist in das Vereinsregister des **Registergerichts Stuttgart** unter der Nummer **VR 720838** eingetragen.
3. Der Verein hat seinen **Sitz in Stuttgart**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist es, als international tätige Organisation die Modelleisenbahn im Maßstab 1:160 (Spur N) national und international zu fördern.
2. Der Verein hat das Ziel die Interessen der Modelleisenbahner* der Spur N zu vertreten und weiterzubringen. Der Verein unterhält Kontakte zu den Herstellern im Bereich der Spur N und tauscht mit den Herstellern Meinungen und Ansichten der im Club organisierten Modelleisenbahner aus. Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über die Ergebnisse dieses Austausches mit den Herstellern zusammen mit allgemeinen Informationen über die Spur N sowie mit Berichten über die Aktivitäten des Vereins.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Herausgabe eines Vereinsmagazins, durch Treffen für Mitglieder, durch Beteiligungen an Ausstellungen im Bereich Modellbahn (Modulanlagen) sowie durch Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Organisationen von Modelleisenbahnern der Spur N.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 MITGLIEDER

1. Der Verein hat:
 - a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1);
 - b) Stimmberechtigte (§ 4 Absatz 2);
 - c) Ehrenmitglieder (§ 4 Absatz 3);

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
2. Stimmberechtigter kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Zielen des Vereins bekennt, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für wirtschaftliche oder politische Interessengruppen hat, wer in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er sich aktiv für die Zwecke und Ziele des Vereins sowie ihrer Verwirklichung einsetzt und mindestens eine Aufgabe innerhalb des Vereins eigenverantwortlich, eigenständig und seit mindestens einem Jahr ausführt.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein und/oder seine Ziele in herausragender Weise einsetzt. Über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft entscheiden die Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit.
4. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und Arbeit des Vereins sowie über die Treffen der lokalen Gruppen. Sie haben außerdem das Recht, an den regelmäßigen Treffen der lokalen Gruppen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
3. Mitgliedsbeiträge müssen Fördermitglieder und Stimmberechtigte spätestens am 15. Februar eines Kalenderjahrs, auf das vom Verein hierfür dem Mitglied mitgeteilte Bankkonto überwiesen haben (Datum des Zahlungseingangs). Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Zahlt ein zahlungspflichtiges Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der in Absatz 3 bestimmten Frist, erhält es innerhalb von einem Monat ein Erinnerungsschreiben. Erfolgt innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat keine Zahlung, gilt die Mitgliedschaft sofort als beendet. Das Mitglied wird vom Vorstand oder durch ein vom Vorstand damit beauftragtes Mitglied schriftlich über die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft informiert.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet
 - a. mit dem Tode,
 - b. durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung (§ 5 Absatz 4),
 - c. durch freiwilligen Austritt (Absatz 2),
 - d. durch Ausschluss (Absatz 3).
2. Jedes Mitglied kann seinen freiwilligen Austritt aus dem Verein jederzeit gegenüber dem Verein erklären. Der Austritt muss schriftlich oder über das Formular auf der Internetseite des Vereins erfolgen und wird zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
4. Über den Ausschluss von Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet die Versammlung der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit, über den Ausschluss Stimmberechtigter hingegen mit einer Mehrheit von drei Vierteln.
5. Das ausgeschlossene Mitglied wird vom Vorstand schriftlich über die Beendigung der Mitgliedschaft informiert. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 7 ORGANE

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Versammlung der Stimmberechtigten.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Versammlung der Stimmberechtigten zugewiesen werden. Der Vorstand wird von der ersten ordentlichen Versammlung der Stimmberechtigten eines Geschäftsjahres aus ihrer Mitte für ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Vor der Wahl des neuen Vorstandes legt der bisherige Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.
2. Der Vorstand beschließt in mehrfach stattfindenden Sitzungen. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
3. Der Vorstand entscheidet pro Geschäftsjahr, ob die Vereinsmitglieder im jeweiligen Geschäftsjahr eine Jahresgabe erhalten.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Vereinsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand wird mindestens aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter sowie einem Kassenwart gebildet. Die Mitglieder des Vorstands sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
6. Der Vorstand nominiert zusätzliche neue Kandidaten für die Stimmberechtigten nach §4 Absatz 2 aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins.
7. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann die Versammlung der Stimmberechtigten beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 9 VERSAMMLUNG DER STIMMBERECHTIGTEN

1. Die Versammlung der Stimmberechtigten findet mindestens einmal jährlich statt (Jahresversammlung). Sie ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Die Versammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der Stimmberechtigten dem Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Die Versammlung ist öffentlich für alle Mitglieder. Sie wird vom Vorstand durch Email und Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen (Datum der Veröffentlichung auf der Internetseite). Die Einladung gilt bei Stimmberechtigten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Email-Adresse gerichtet ist.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
5. Die erste ordentliche Versammlung der Stimmberechtigten eines Geschäftsjahres wählt die Stimmberechtigten aus der Gruppe der Stimmberechtigten für ein Jahr; die Wiederwahl ist zulässig. Ein Stimmberechtigter bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.
6. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstands kann jeder Stimmberechtigte einreichen. Diese haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei Stimmberechtigten unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Versammlung der Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Ein Stimmberechtigter kann für die Versammlung die Ausübung seines Stimmrechtes schriftlich einem anderen Stimmberechtigten übertragen. Ein Mitglied darf neben seinem eigenen jedoch höchstens ein weiteres Stimmrecht ausüben.
8. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
9. Die Versammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr sowie die Erhebung einer Aufnahmegebühr für Neumitglieder.
10. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Die Versammlung wird von einem Stimmberechtigten geleitet, auf den sich die Versammlung geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
12. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Stimmberechtigter sein muss. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 10 DATENSCHUTZ

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt. Der Verein hat keinen Datenschutzbeauftragten.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: **Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.**

§ 12 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung ist durch Beschluss der Versammlung der Stimmberechtigten vom 23. Juni 2023 geändert und neu gefasst worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 28.03.2024